Deutscher Bundestag
6. Wahlperiode

Drucksache VI/2787

Sachgebiet 830

Vorblatt

Drittes Gesetz über die Anpassung der Leistungen des Bundesversorgungsgesetzes

(Schriftlicher Bericht des Ausschusses für Arbeit und Sozialordnung)

A. Problem

1. Anpassung der Versorgungsbezüge nach § 56 des Bundesversorgungsgesetzes entsprechend der Anpassung der Bestandsrenten in der Arbeiterrentenversicherung an die durchschnittliche Entwicklung der Löhne und Gehälter der Jahre 1966 bis 1968.
2. Angleichung der Leistungen der Heil- und Krankenbehandlung des BVG an das geänderte Leistungsrecht der gesetzlichen Krankenversicherung sowie weiterer Ausbau der Heil- und Krankenbehandlung des BVG.
3. Harmonisierung der Anpassungsvorschriften des Bundesversorgungsgesetzes.
4. Redaktionelle Änderungen.

B. Lösung

1. Anhebung der in § 56 des Bundesversogungsgesetzes näher bestimmten Leistungen um rund 6,3 v. H.
2. Maßnahmen zur Früherkennung von Krankheiten, Gewährung von Mutterschaftshilfe, Ganzheitsbehandlungen während der Badekuren und Badekuren für pflegerisch tätige Eltern und Ehegatten.
3. Jährliche, statt bisher zweijährliche Anpassung der Berufsschadens- und Schadensausgleiche an die veränderten Arbeitnehmerdurchschnittsverdienste.
4. Klarstellende Änderungen des Gesetzestextes sowie Richtigstellung von unstimmigen Gesetzeszitaten und Verweisungen.

Der Gesetzentwurf im Ganzen wurde vom Ausschuß bei einer Enthaltung angenommen.

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 53 Bonn 1
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, 53 Bonn-Bad Godesberg 1,
Postfach 821, Goethestraße 54, Tel. (0 22 29) 6 35 51

C. Alternativen

Antrag der CDU/CSU-Fraktion zu § 40 a, die aus der Anpassung sich ergebenden Erhöhungsbeträge zur Grundrente nicht auf den Schadensausgleich der Witwen anzurechnen mit einem Mehraufwand zu Lasten des Bundes in Höhe von 1972 rd. 20 Millionen DM, 1973 rd. 55 Millionen DM, 1974 rd. 90 Millionen DM, 1975 rd. 130 Millionen DM, wobei unterstellt wird, daß nach dem Antrag nur die Erhöhungsbeträge auf Grund der ab 1972 wirksam werdenden Anpassungsgesetze anrechnungsfrei bleiben sollen.

Änderungsvorschläge des Bundesrates — zu Drucksache VI/2649 — mit einem Mehraufwand zu Lasten des Bundes von insgesamt 1972 = 39,4 Millionen DM, 1973 = 40,7 Millionen DM, 1974 = 42,5 Millionen DM, 1975 = 44,3 Millionen DM.

D. Kosten

Durch die Anpassung der Versorgungsbezüge sowie die strukturellen Verbesserungen ergeben sich im Haushaltsjahr 1972 Mehraufwendungen zu Lasten des Bundes in Höhe von 451,7 Millionen DM. Die Auswirkung auf die Folgejahre 1973 bis 1975 beträgt (in Millionen DM):

1973	1974	1975
324,7	419,9	315,1

Deutscher Bundestag
6. Wahlperiode

Drucksache VI/2787

Sachgebiet 830

Schriftlicher Bericht

des Ausschusses für Arbeit und Sozialordnung (10. Ausschuß)

über den von der Bundesregierung eingebrachten Entwurf eines Dritten Gesetzes über die Anpassung der Leistungen des Bundesversorgungsgesetzes (Drittes Anpassungsgesetz — KOV — 3. AnpG-KOV —)

— Drucksachen VI/2649, zu VI/2649 —

A. Bericht des Abgeordneten Maucher *)

B. Antrag des Ausschusses

Der Bundestag wolle beschließen,

1. den von der Bundesregierung eingebrachten Entwurf eines Dritten Gesetzes über die Anpassung der Leistungen des Bundesversorgungsgesetzes — Drucksachen VI/2649, zu VI/2649 — in der aus der anliegenden Zusammenstellung ersichtlichen Fassung anzunehmen;
2. den Bericht der Bundesregierung über die Versorgung von Eltern nach dem Bundesversorgungsgesetz — Drucksache VI/2707 — zur Kenntnis zu nehmen;
3. die zu dem Gesetzentwurf eingegangenen Eingaben und Petitionen für erledigt zu erklären.

Bonn, den 3. November 1971

Der Ausschuß für Arbeit und Sozialordnung

Dr. Schellenberg	**Maucher**
Vorsitzender	Berichterstatter

*) *folgt als zu Drucksache VI/2787*

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 53 Bonn 1
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, 53 Bonn-Bad Godesberg 1, Postfach 821, Goethestraße 54, Tel. (0 22 29) 6 35 51

Zusammenstellung

des von der Bundesregierung eingebrachten Entwurfs eines Dritten Gesetzes über die Anpassung der Leistungen des Bundesversorgungsgesetzes

(Drittes Anpassungsgesetz — KOV — 3. AnpG-KOV —)

— Drucksachen VI/2649, zu VI/2649 —

mit den Beschlüssen des Ausschusses für Arbeit und Sozialordnung

(10. Ausschuß)

Entwurf	Beschlüsse des 10. Ausschusses
Entwurf eines Dritten Gesetzes über die Anpassung der Leistungen des Bundesversorgungsgesetzes (Drittes Anpassungsgesetz — KOV — 3. AnpG-KOV —)	**Entwurf eines Dritten Gesetzes über die Anpassung der Leistungen des Bundesversorgungsgesetzes (Drittes Anpassungsgesetz — KOV — 3. AnpG-KOV —)**
Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:	Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:
Artikel 1	Artikel 1
Änderung von Vorschriften des Bundesversorgungsgesetzes	**Änderung von Vorschriften des Bundesversorgungsgesetzes**
Das Bundesversorgungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Januar 1967 (Bundesgesetzbl. I S. 141, ber. I S. 180), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung sozial- und beamtenrechtlicher Vorschriften über Leistungen für verheiratete Kinder vom 25. Januar 1971 (Bundesgesetzbl. I S. 65), wird wie folgt geändert:	Das Bundesversorgungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Januar 1967 (Bundesgesetzbl. I S. 141, ber. I S. 180), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung sozial- und beamtenrechtlicher Vorschriften über Leistungen für verheiratete Kinder vom 25. Januar 1971 (Bundesgesetzbl. I S. 65), wird wie folgt geändert:
1. § 10 wird wie folgt geändert und ergänzt:	1. unverändert
a) Folgender neuer Absatz 5 wird eingefügt:	
„(5) Schwerbeschädigten und Berechtigten nach Absatz 4 werden ferner Mutterschaftshilfe und Maßnahmen zur Früherkennung von Krankheiten gewährt. Für diese Leistungen gelten die Vorschriften über die Heil- und Krankenbehandlung mit Ausnahme des Absatzes 1 entsprechend."	

Entwurf	Beschlüsse des 10. Ausschusses
b) Die bisherigen Absätze 5 bis 7 werden Absätze 6 bis 8; in dem neuen Absatz 6 werden die Worte „nach den Absätzen 2 und 4" durch die Worte „nach den Absätzen 2, 4 und 5" ersetzt.	
2. § 11 wird wie folgt geändert und ergänzt:	2. unverändert
a) Absatz 2 erhält folgende Fassung: „(2) Stationäre Behandlung in einem Badeort (Badekur) kann Beschädigten unter den Voraussetzungen des § 10 Abs. 1, 2, 6 und 7 gewährt werden, wenn sie notwendig ist, um den Heilerfolg zu sichern oder um einer in absehbarer Zeit zu erwartenden Verschlechterung des Gesundheitszustandes oder dem Eintritt einer Arbeitsunfähigkeit vorzubeugen. Wird die Badekur unter den Voraussetzungen des § 10 Abs. 1 gewährt, so sollen Gesundheitsstörungen, die den Erfolg der Badekur beeinträchtigen können, mitbehandelt werden."	
b) In Absatz 3 wird in Satz 1 „§ 10 Abs. 1, 2, 5 und 6" durch „§ 10 Abs. 1, 2, 6 und 7" ersetzt.	
3. § 12 wird wie folgt geändert und ergänzt:	3. unverändert
a) In Absatz 2 wird „§ 10 Abs. 4, 5 und 6" durch „§ 10 Abs. 4, 6 und 7" ersetzt.	
b) Folgender neuer Absatz 3 wird angefügt: „(3) Ehegatten und Eltern von Pflegezulageempfängern mindestens der Stufe III kann eine Badekur gewährt werden, wenn sie den Beschädigten mindestens seit zwei Jahren dauernd pflegen und die Badekur zur Erhaltung ihrer Fähigkeit, den Beschädigten zu pflegen, erforderlich ist. § 10 Abs. 6 gilt entsprechend."	
4. In § 14 wird die Zahl „74" durch die Zahl „79" ersetzt.	4. unverändert
5. § 15 erhält folgende Fassung: „§ 15 Verursachen die anerkannten Folgen der Schädigung außergewöhnlichen Verschleiß an Kleidung oder Wäsche, so sind die dadurch entstehenden Kosten mit einem monatlichen Pauschbetrag von 10 bis 65 Deutsche Mark zu ersetzen. Der Pauschbetrag ergibt sich aus der Multiplikation von einer Deutschen Mark mit der auf Grund einer Rechtsverordnung nach § 24 a Buchstabe c für den jeweiligen Verschleißtatbestand festgesetzten Bewertungszahl; Pfennigbeträge sind auf volle Deutsche Mark abzurunden, und zwar bis 0,49 Deutsche Mark	5. unverändert

Entwurf	Beschlüsse des 10. Ausschusses
nach unten und von 0,50 Deutsche Mark an nach oben. Übersteigen in besonderen Fällen die tatsächlichen Aufwendungen die höchste Stufe des Pauschbetrages, so sind sie erstattungsfähig."	
6. § 17 wird wie folgt geändert: a) In Absatz 2 wird Satz 2 gestrichen. b) In Absatz 4 Buchstabe a werden die Worte „(§ 30 Abs. 4 letzter Satz)" durch die Worte „(§ 30 Abs. 5 Satz 1)" ersetzt. c) In Absatz 5 Satz 1 werden die Worte „Satz 1" gestrichen. d) In Absatz 8 wird „§ 10 Abs. 6" durch „§ 10 Abs. 7" ersetzt.	6. unverändert
7. § 17 a erhält folgende Fassung: „§ 17 a Führt eine notwendige Maßnahme der Behandlung einer anerkannten Schädigungsfolge (§ 10 Abs. 1, § 11 Abs. 1 und 2) zu einer erheblichen Beeinträchtigung der Erwerbsgrundlage des Beschädigten, so kann eine Beihilfe in angemessener Höhe gewährt werden; sie soll im allgemeinen 70 Deutsche Mark täglich nicht übersteigen. Die Beihilfe kann auch gewährt werden, wenn die Einkünfte einschließlich des Einkommensausgleichs infolge bestehender, unabwendbarer finanzieller Verpflichtungen nicht ausreichen, den notwendigen Lebensunterhalt zu bestreiten. Die Beihilfe ist jedoch nicht zu gewähren, soweit die finanziellen Belastungen auf einer Verpflichtung beruhen, durch die die Grundsätze wirtschaftlicher Lebensführung verletzt worden sind."	7. unverändert
8. In § 18 Abs. 2 Satz 1 werden die Worte „zwingende Gründe" durch die Worte „unvermeidbare Umstände" ersetzt.	8. unverändert
9. In § 18 a Abs. 1 wird nach Satz 1 folgender Satz eingefügt: „Die Ausstellung eines Bundesbehandlungsscheines (§ 18 b) gilt als Antrag." Der bisherige Satz 2 wird Satz 3.	9. unverändert
10. In § 18 b werden in Satz 1 die Worte „, den die für die Durchführung der Heil- oder Krankenbehandlung zuständige Krankenkasse ausgestellt hat" gestrichen.	10. unverändert
11. In § 18 c erhält Absatz 6 folgende Fassung: „(6) Auf Rechtsvorschriften beruhende Leistungen öffentlich-rechtlicher Leistungsträger, auf die jedoch kein Anspruch besteht, dürfen nicht deshalb versagt oder gekürzt werden, weil	11. unverändert

Entwurf	Beschlüsse des 10. Ausschusses
nach den §§ 10 bis 24 a Leistungen für denselben Zweck vorgesehen sind. Erbringt ein anderer öffentlich-rechtlicher Leistungsträger eine Zuschuß- oder sonstige Geldleistung nicht, weil bereits auf Grund dieses Gesetzes eine Sachleistung gewährt wird, so hat er den Betrag der Aufwendungen zu ersetzen, den er sonst als Leistung gewährt hätte. Satz 2 gilt nicht, wenn die zu behandelnde Gesundheitsstörung als Folge einer Schädigung anerkannt ist oder durch eine anerkannte Schädigungsfolge verursacht worden ist."	
12. In § 21 Abs. 2 erhält Satz 1 folgende Fassung:	12. unverändert
„Ersatzansprüche nach § 18 c Abs. 6 und den §§ 19 und 20 sowie Ansprüche auf Rückerstattung des nach diesen Vorschriften geleisteten Kostenersatzes verjähren in zwei Jahren."	
	12a. In § 25 a Abs. 4 Nr. 3 wird hinter dem Wort „Bundessozialhilfegesetzes" das Komma durch einen Punkt ersetzt und der Halbsatz „mindestens jedoch in Höhe von 130 Deutsche Mark." gestrichen.
13. § 30 wird wie folgt geändert und ergänzt:	13. § 30 wird wie folgt geändert und ergänzt:
a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:	a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:
„(1) Die Minderung der Erwerbsfähigkeit ist nach der körperlichen und geistigen Beeinträchtigung im allgemeinen Erwerbsleben zu beurteilen; dabei sind seelische Begleiterscheinungen und Schmerzen zu berücksichtigen. Für die Beurteilung ist maßgebend, um wieviel die Befähigung zur üblichen, auf Erwerb gerichteten Arbeit und deren Ausnutzung im wirtschaftlichen Leben durch die als Folgen einer Schädigung anerkannten Gesundheitsstörungen beeinträchtigt sind. Vorübergehende Gesundheitsstörungen sind nicht zu berücksichtigen. Als vorübergehend gilt ein Zeitraum bis zu sechs Monaten. Bei jugendlichen Beschädigten (§ 34) ist die Minderung der Erwerbsfähigkeit nach dem Grad zu bemessen, der sich bei Erwachsenen mit gleicher Gesundheitsstörung ergibt. Für erhebliche äußere Körperschäden können *Mindestsätze* festgesetzt werden."	„(1) Die Minderung der Erwerbstätigkeit ist nach der körperlichen und geistigen Beeinträchtigung im allgemeinen Erwerbsleben zu beurteilen; dabei sind seelische Begleiterscheinungen und Schmerzen zu berücksichtigen. Für die Beurteilung ist maßgebend, um wieviel die Befähigung zur üblichen, auf Erwerb gerichteten Arbeit und deren Ausnutzung im wirtschaftlichen Leben durch die als Folgen einer Schädigung anerkannten Gesundheitsstörungen beeinträchtigt sind. Vorübergehende Gesundheitsstörungen sind nicht zu berücksichtigen. Als vorübergehend gilt ein Zeitraum bis zu sechs Monaten. Bei jugendlichen Beschädigten (§ 34) ist die Minderung der Erwerbsfähigkeit nach dem Grad zu bemessen, der sich bei Erwachsenen mit gleicher Gesundheitsstörung ergibt. Für erhebliche äußere Körperschäden können **Mindesthundertsätze** festgesetzt werden."
b) In Absatz 2 Satz 1 wird das Wort „nachweislich" durch das Wort „nachweisbar" ersetzt.	b) unverändert
c) In Absatz 3 wird die Zahl „612" durch die Zahl „650" ersetzt.	c) unverändert
d) Absatz 4 erhält folgende Fassung:	d) unverändert
„(4) Einkommensverlust ist der Unterschiedsbetrag zwischen dem derzeitigen Bruttoeinkommen aus gegenwärtiger oder früherer Tätigkeit zuzüglich der Ausgleichs-	

Entwurf	Beschlüsse des 10. Ausschusses
rente (derzeitiges Bruttoeinkommen) und dem höheren Durchschnittseinkommen der Berufs- oder Wirtschaftsgruppe, der der Beschädigte ohne die Schädigung nach seinen Lebensverhältnissen, Kenntnissen und Fähigkeiten und dem bisher betätigten Arbeits- und Ausbildungswillen wahrscheinlich angehört hätte (Vergleichseinkommen). Allgemeine Grundlage zur Ermittlung des Vergleichseinkommens sind die amtlichen Erhebungen des Statistischen Bundesamtes für das Bundesgebiet und die beamten- oder tarifrechtlichen Besoldungs- oder Vergütungsgruppen des Bundes. Werden die Erhebungen des Statistischen Bundesamtes herangezogen, so sind jeweils mit Wirkung vom 1. Januar die am 1. Oktober des vorangegangenen Kalenderjahres bekannten Ergebnisse zugrunde zu legen."	
e) Folgender neuer Absatz 5 wird eingefügt: „(5) Als Einkommensverlust einer Frau, die einen gemeinsamen Haushalt mit ihrem Ehemann, einem Verwandten oder einem Stief- oder Pflegekind führt oder ohne die Schädigung zu führen hätte (Hausfrau), gelten bei einer Minderung der Erwerbsfähigkeit um 50 und 60 vom Hundert 149 Deutsche Mark, um 70 und 80 vom Hundert 234 Deutsche Mark, um 90 vom Hundert und bei Erwerbsunfähigkeit 351 Deutsche Mark. Übersteigen die durch die Folgen der Schädigung notwendigen Mehraufwendungen bei der Haushaltsführung die Beträge des Satzes 1, so gelten diese als Einkommensverlust; hiervon ist jedoch der Anteil, der auf Hilfeleistungen im Sinne des § 35 Abs. 1 Satz 5 entfällt, abzusetzen."	e) unverändert
f) Die bisherigen Absätze 5 *bis 7* werden Absätze 6 *bis 8*.	f) Die bisherigen Absätze 5 **und 6** werden Absätze 6 **und 7.**
	g) Der bisherige Absatz 7 wird Absatz 8 und erhält folgende Fassung: **„(8) Die Bundesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates zu bestimmen,** **a) welche Vergleichsgrundlage und in welcher Weise sie zur Ermittlung des Einkommensverlustes heranzuziehen ist,** **b) wie der Einkommensverlust bei einer vor Abschluß der Schulausbildung oder vor Beginn der Berufsausbildung erlittenen Schädigung zu ermitteln ist,** **c) was als derzeitiges Bruttoeinkommen gilt und welche Einkünfte bei der Ermittlung des Einkommensverlustes nicht berücksichtigt werden."**

Entwurf	Beschlüsse des 10. Ausschusses
14. § 31 wird wie folgt geändert und ergänzt:	14. unverändert
a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:	
„(1) Beschädigte erhalten eine monatliche Grundrente bei einer Minderung der Erwerbsfähigkeit um 30 vom Hundert von 68 Deutsche Mark, um 40 vom Hundert von 90 Deutsche Mark, um 50 vom Hundert von 123 Deutsche Mark, um 60 vom Hundert von 156 Deutsche Mark, um 70 vom Hundert von 215 Deutsche Mark, um 80 vom Hundert von 260 Deutsche Mark, um 90 vom Hundert von 311 Deutsche Mark, bei Erwerbsunfähigkeit von 351 Deutsche Mark. Die Grundrente erhöht sich für Schwerbeschädigte, die das 65. Lebensjahr vollendet haben, um 14 Deutsche Mark."	
b) Absatz 5 Satz 1 erhält folgende Fassung:	
„(5) Erwerbsunfähige Beschädigte, die durch die anerkannten Schädigungsfolgen gesundheitlich außergewöhnlich betroffen sind, erhalten eine monatliche Schwerstbeschädigtenzulage, die in folgenden Stufen gewährt wird: Stufe I 41 Deutsche Mark, Stufe II 83 Deutsche Mark, Stufe III 124 Deutsche Mark, Stufe IV 166 Deutsche Mark, Stufe V 207 Deutsche Mark, Stufe VI 249 Deutsche Mark."	
15. § 32 Abs. 2 erhält folgende Fassung:	15. unverändert
„(2) Die volle Ausgleichsrente beträgt monatlich bei einer Minderung der Erwerbsfähigkeit um 50 vom Hundert 156 Deutsche Mark, um 60 vom Hundert 156 Deutsche Mark, um 70 vom Hundert 215 Deutsche Mark, um 80 vom Hundert 260 Deutsche Mark, um 90 vom Hundert 311 Deutsche Mark, bei Erwerbsunfähigkeit 351 Deutsche Mark."	
16. In § 33 Abs. 2 wird das Wort „Hausgeld" gestrichen.	16. unverändert
17. In § 33 a Satz 1 wird die Zahl „37" durch die Zahl „39" ersetzt.	17. unverändert
18. § 33 b Abs. 2 Nr. 6 erhält folgende Fassung:	18. unverändert
„6. nichteheliche Kinder, vom männlichen Beschädigten jedoch nur, wenn seine Vater-	

Entwurf	Beschlüsse des 10. Ausschusses
schaft durch Anerkennung oder gerichtliche Entscheidung rechtskräftig festgestellt worden ist."	
19. § 35 wird wie folgt geändert:	19. unverändert
a) In Absatz 1 werden in Satz 1 die Zahl „140" durch die Zahl „149" und in Satz 2 die Worte „238, 337, 435 oder 563 Deutsche Mark" durch die Worte „253, 358, 462 oder 598 Deutsche Mark" ersetzt.	
b) In Absatz 2 Satz 2 wird die Zahl „61" durch die Zahl „65" ersetzt.	
	19a. § 37 Abs. 1 wird um folgenden Satz ergänzt:
	„Minderungen der nach Satz 1 maßgebenden Bezüge, die durch Sonderleistungen im Sinne des § 60 a Abs. 6 bedingt sind, sowie Erhöhungen dieser Bezüge, die auf Einkommensminderungen infolge des Todes beruhen, bleiben unberücksichtigt."
20. In § 40 wird die Zahl „198" durch die Zahl „210" ersetzt.	20. unverändert
21. § 40 a wird wie folgt geändert und ergänzt:	21. § 40 a wird wie folgt geändert und ergänzt:
a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:	a) unverändert
„(1) Witwen, deren Einkommen geringer ist als die Hälfte des Einkommens, das der Ehemann ohne die Schädigung erzielt hätte, erhalten einen Schadensausgleich in Höhe von vier Zehntel des festgestellten, auf volle Deutsche Mark nach oben abgerundeten Unterschiedsbetrages, jedoch höchstens 325 Deutsche Mark monatlich. Ein Schadensausgleich ist nur zu gewähren, wenn die Witwe die Voraussetzungen des § 41 Abs. 1 Satz 1 erfüllt. § 41 Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend."	
b) In Absatz 2 Satz 2 wird hinter dem Wort „hätte" das Wort „(Vergleichseinkommen)" eingefügt.	b) unverändert
	c) Absatz 3 erhält folgende Fassung:
	„(3) Hatte der Verstorbene im Zeitpunkt seines Todes Anspruch auf die Rente eines Erwerbsunfähigen und auf eine Pflegezulage mindestens nach Stufe III wegen nicht nur vorübergehender Hilflosigkeit (§ 35) oder auf entsprechende Leistungen nach früheren versorgungsrechtlichen Vorschriften, so gilt, falls es günstiger ist, abweichend von Absatz 2 als Vergleichseinkommen das Endgrundgehalt der Besoldungsgruppe A 14 zuzüglich des Ortszuschlages nach Stufe 2 und Ortsklasse A des Bundesbesoldungsgesetzes. Als nicht nur vorübergehend gilt ein Zeitraum von mehr als sechs Monaten."
	d) In Absatz 4 wird die Zahl „7" durch die Zahl „8" ersetzt.

Entwurf	Beschlüsse des 10. Ausschusses
22. § 41 wird wie folgt geändert und ergänzt: a) In Absatz 1 wird folgender Satz angefügt: „Ausgleichsrente kann auch gewährt werden, wenn einer Witwe aus anderen zwingenden Gründen die Ausübung einer Erwerbstätigkeit nicht möglich ist." b) In Absatz 2 wird die Zahl „198" durch die Zahl „210" ersetzt.	22. unverändert
	22a. In § 44 Abs. 4 Satz 1 wird das Wort „Witwenrente" durch das Wort „Witwenversorgung" ersetzt.
23. In § 45 Abs. 2 Nr. 6 wird das Wort „uneheliche" durch das Wort „nichteheliche" ersetzt.	23. unverändert
24. In § 46 werden die Zahl „55" durch die Zahl „58" und die Zahl „104" durch die Zahl „111" ersetzt.	24. unverändert
25. In § 47 Abs. 1 werden die Zahl „98" durch die Zahl „104" und die Zahl „135" durch die Zahl „144" ersetzt.	25. unverändert
26. In § 48 Abs. 1 Satz 1 werden nach den Worten „eines Erwerbsunfähigen oder" die Worte *„während des letzten Jahres vor seinem Tode Anspruch"* eingefügt.	26. In § 48 Abs. 1 Satz 1 werden nach den Worten „eines Erwerbsunfähigen oder" die Worte **„wegen nicht nur vorübergehender Hilflosigkeit Anspruch" und hinter Satz 1 folgender Satz** eingefügt: **„§ 40 a Abs. 3 Satz 2 gilt."**
27. § 51 wird wie folgt geändert: a) In Absatz 1 werden die Zahl „245" durch die Zahl „260" und die Zahl „166" durch die Zahl „176" ersetzt. b) In Absatz 2 werden die Zahl „49" durch die Zahl „52" und die Zahl „37" durch die Zahl „39" ersetzt. c) In Absatz 3 werden die Zahl „153" durch die Zahl „163" und die Zahl „110" durch die Zahl „117" ersetzt.	27. unverändert
28. In § 56 Satz 2 werden die Worte die „Höchstbeträge des Berufsschadens- und Schadensausgleichs (§ 30 Abs. 3 und § 40 a Abs. 1)" durch die Worte „der Höchstbetrag des Berufsschadensausgleichs (§ 30 Abs. 3), die Pauschbeträge für schwerbeschädigte Hausfrauen (§ 30 Abs. 5), der Höchstbetrag des Schadensausgleichs (§ 40 a Abs. 1)" ersetzt.	28. unverändert
	28a. § 60 wird wie folgt geändert: **a) In Absatz 2 Satz 4 werden das Wort „Durchschnittseinkommen" durch das Wort „Vergleichseinkommen" ersetzt und in Buchstabe a die Worte „mit ungerader Jahreszahl" gestrichen.**

Entwurf	Beschlüsse des 10. Ausschusses
	b) In Absatz 3 Satz 2 wird das Wort „Durchschnittseinkommen" durch das Wort „Vergleichseinkommen" ersetzt.
29. *In § 62 Abs. 3 werden nach den Worten „Minderung der Erwerbsfähigkeit" die Worte „oder die Schwerstbeschädigtenzulage" eingefügt.*	29. **§ 62 wird wie folgt geändert:** **a) In Absatz 1 Satz 2 wird das Wort „Durchschnittseinkommen" durch das Wort „Vergleichseinkommen" ersetzt.** **b) In Absatz 3 wird folgender Satz angefügt:** **„Entsprechendes gilt für die Schwerstbeschädigtenzulage, wenn deren Stufe in den letzten zehn Jahren seit Feststellung unverändert geblieben ist; Veränderungen durch Änderungen der Rechtsgrundlage bleiben unberücksichtigt."** **c) Absatz 4 erhält folgende Fassung:** **„(4) Wird der gemeinsame Haushalt einer schwerbeschädigten Hausfrau mit den in § 30 Abs. 5 Satz 1 genannten Personen aufgelöst, so sind die Minderung der Erwerbsfähigkeit nach § 30 Abs. 2 und der Berufsschadensausgleich nach § 30 Abs. 5 von Amts wegen nur neu festzustellen, wenn ihr ohne die Schädigungsfolgen die Aufnahme eines anderen Berufes zuzumuten wäre. Eine Minderung des nach § 30 Abs. 5 Satz 2 festgestellten Einkommensverlustes auf höchstens die Beträge nach § 30 Abs. 5 Satz 1 bleibt unberührt."**
30. § 64 e Abs. 1 erhält folgende Fassung: „(1) Stehen einer Versorgung in dem in § 64 Abs. 1 bezeichneten Umfang besondere Gründe entgegen, kann mit Zustimmung des Bundesministers für Arbeit und Sozialordnung Teil-Versorgung nach Maßgabe des § 64 Abs. 2 Satz 2 bis 4 gewährt werden. Bei der Gestaltung der Versorgung sind die gegebenen Besonderheiten, zu denen auch die Möglichkeiten der Aufklärung des Sachverhalts gehören, zu berücksichtigen. § 64 d Abs. 2 Satz 2 ist anzuwenden. Besondere Gründe im Sinne des Satzes 1 sind im allgemeinen gegeben, wenn a) die Leistungen des fremden Staates für Kriegsbeschädigte und Kriegshinterbliebene oder entsprechende Sozialleistungen die Leistungen nach diesem Gesetz oder das Durchschnittseinkommen der gewerblichen Arbeitnehmer des Aufenthaltsstaates das Durchschnittseinkommen der gewerblichen Arbeitnehmer im Geltungsbereich dieses Gesetzes bei Inkrafttreten des Dritten Anpassungsgesetzes nicht unerheblich unterschreiten oder	30. unverändert

Entwurf	Beschlüsse des 10. Ausschusses
b) der fremde Staat Renten nach diesem Gesetz ganz oder teilweise auf eigene Renten anrechnet oder c) zu besorgen ist, daß den Kriegsopfern oder Gruppen von Kriegsopfern in einem Staat aus Gründen, die die Kriegsopfer nicht zu vertreten haben, auf Dauer keine Versorgung in dem in § 64 Abs. 1 bezeichneten Umfang gewährt werden kann."	
31. In § 72 Abs. 2 Nr. 2 werden die Worte „in der Fassung vom 1. August 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 1121), zuletzt geändert durch das Gesetz über Wohnbeihilfen vom 29. Juli 1963 (Bundesgesetzbl. I S. 508)" durch die Worte „in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. September 1965 (Bundesgesetzbl. I S. 1617, ber. S. 1858), zuletzt geändert durch das Haushaltsgesetz 1969 vom 18. April 1969 (Bundesgesetzblatt II S. 793)," ersetzt.	31. unverändert
32. In § 83 wird folgender Satz angefügt: „Das gilt auch für Leistungen, die mit Rücksicht auf eine frühere Tätigkeit erbracht werden oder zu erbringen wären."	32. unverändert
33. § 90 erhält folgende Fassung: „Der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung wird ermächtigt, den Wortlaut des Gesetzes und der zu diesem Gesetz erlassenen Durchführungsverordnungen in der jeweils geltenden Fassung mit neuem Datum und in neuer Paragraphenfolge bekanntzumachen. Er kann dabei Unstimmigkeiten des Wortlauts beseitigen."	33. unverändert
Artikel 2 **Änderung des Gesetzes über das Verwaltungsverfahren der Kriegsopferversorgung** § 47 des Gesetzes über das Verwaltungsverfahren der Kriegsopferversorgung vom 2. Mai 1955 (Bundesgesetzbl. I S. 202), zuletzt geändert durch das Zweite Gesetz über die Anpassung der Leistungen des Bundesversorgungsgesetzes vom 10. Juli 1970 (Bundesgesetzbl. I S. 1029), wird wie folgt geändert:	Artikel 2 unverändert
1. In Absatz 4 werden die Worte „Auf die Rückerstattung kann verzichtet werden, wenn sie" durch die Worte „Die Rückerstattungsschuld kann nur erlassen werden, wenn die Rückerstattung" ersetzt.	
2. Absatz 7 erhält folgende Fassung: „(7) Forderungen auf Rückerstattung können nur	

Entwurf	Beschlüsse des 10. Ausschusses
a) niedergeschlagen werden, wenn feststeht, daß die Einziehung keinen Erfolg haben wird,	
b) gestundet werden, wenn die sofortige Einziehung mit erheblichen Härten für den Rückerstattungspflichtigen verbunden wäre und die Forderung durch die Stundung nicht gefährdet wird."	
Artikel 3	Artikel 3
Übergangs- und Schlußvorschriften	**Übergangs- und Schlußvorschriften**
§ 1	§ 1
Artikel V § 1 Abs. 6 des Dritten Gesetzes zur Änderung und Ergänzung des Kriegsopferrechts vom 28. Dezember 1966 (Bundesgesetzbl. I S. 750) tritt mit Wirkung vom 31. Dezember 1971 außer Kraft.	unverändert
§ 2	§ 2
(1) Die bisher gewährten laufenden Versorgungsbezüge werden, soweit sie durch dieses Gesetz eine Änderung erfahren, von Amts wegen neu festgestellt.	(1) Die bisher gewährten laufenden Versorgungsbezüge **und Einkommensausgleiche** werden, soweit sie durch dieses Gesetz eine Änderung erfahren, von Amts wegen neu festgestellt.
(2) Im übrigen werden neue Ansprüche, die sich aus diesem Gesetz ergeben, nur auf Antrag festgestellt. Wird der Antrag binnen eines Jahres nach Verkündung dieses Gesetzes gestellt, so beginnt die Zahlung mit dem 1. Januar 1972, frühestens mit dem Jahr, Monat oder Tag, in dem oder an dem die Voraussetzungen erfüllt sind. Sie beginnt mit demselben Zeitpunkt, wenn die neuen Ansprüche erst auf Grund einer noch zu erlassenden Rechtsverordnung festgestellt werden können und der Antrag binnen eines Jahres nach Verkündung der Rechtsverordnung gestellt wird.	(2) unverändert
(3) Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend, wenn Versorgung als Kannleistung oder im Wege des Härteausgleichs gewährt wird.	(3) unverändert
(4) Die Änderung nach Artikel 1 Nr. 26 *gilt* nur für Fälle, in denen der Beschädigte nach dem *1. Januar 1972* gestorben ist.	(4) Die Änderungen nach Artikel 1 **Nr. 21 Buchstabe c und** Nr. 26 **gelten** nur für Fälle, in denen der Beschädigte nach dem **31. Dezember 1971** gestorben ist.
§ 3	§ 3
(1) Soweit die Leistungen der Kriegsopferfürsorge, die Leistungen nach dem Bundesentschädigungsgesetz, dem Bundessozialhilfegesetz und dem Gesetz für Jugendwohlfahrt, die Leistungen aus der Arbeitslosenhilfe, das Wohngeld (Miet- und Lastenzuschüsse) nach dem Zweiten Wohngeldgesetz vom 14. Dezember 1970 (Bundesgesetzbl. I S. 1637) und die Bundesbeihilfen zum Ausgleich von Härten im Rahmen der betrieblichen Altersfürsorge nach den	unverändert

Entwurf	Beschlüsse des 10. Ausschusses
Richtlinien vom 17. Oktober 1951 (Bundesanzeiger Nr. 204 vom 20. Oktober 1951) dem Grunde oder der Höhe nach durch Rentenleistungen des Bundesversorgungsgesetzes beeinflußt werden, bleiben die Erhöhungsbeträge, die für die Monate Januar bis einschließlich Mai 1972 auf Grund der Vorschriften dieses Gesetzes zu leisten sind, für den genannten Zeitraum bei den Ermittlungen des Einkommens unberücksichtigt.	
(2) Absatz 1 gilt im Saarland mit der Maßgabe, daß das Bundesentschädigungsgesetz unter Berücksichtigung der im Saarland geltenden Fassung anzuwenden ist.	
§ 4	§ 4
Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin.	unverändert
§ 5	§ 5
Artikel 1 und 3 treten am 1. Januar 1972 und Artikel 2 tritt mit dem Tag der Verkündung dieses Gesetzes in Kraft.	unverändert